

Satzung
über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Allgemeine Entwässerungssatzung –
vom 04. Februar 2010

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetz (LWG) folgende Satzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
§ 5	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 6	Abwasseruntersuchungen
§ 7	Anschlusszwang
§ 8	Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Grundstücksanschlüsse
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
§ 13	Abwassergruben
§ 14	Kleinkläranlagen
§ 15	Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
§ 16	Niederschlagswasserbewirtschaftung
§ 17	Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
§ 18	Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
§ 19	Informations- und Meldepflichten
§ 20	Haftung
§ 21	Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
§ 22	Inkrafttreten

Anhang 1 zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land; Entwässerungssysteme in den einzelnen Gemeinden

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M-115-Teil 2)

Anhang 3: Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und

3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründete Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Öffentliche Abwasserbeseitigungsreinrichtung**

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. **Öffentliche Abwasseranlage**

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation (Straßenleitungen und Abwasserleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums) und die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. **Abwasser**

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder

befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bis max. 1,00 m hinter der Grundstücksgrenze.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgebliche Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an eine Kläranlage besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine Anlagen der Abwasserbeseitigung sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die in dieser Satzung getroffenen Verweise auf DIN-Normen, DWA-Merk- und Arbeitsblätter usw. sind Bestandteil dieser Satzung und können beim Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies sind im Einzelnen:

- | | |
|--|--|
| 1. Zur Inhaltsübersicht | DWA-M-115-Teil 2 |
| 2. Zu § 5 Abs. 3 | DWA-M-115-Teil 2 |
| 3. Zu § 11 Abs. 1 | DIN 1986 |
| 4. Zu § 13 Abs.1 | DIN EN 12566-Teil 3 |
| 5. Zu § 14 Abs. 1 | DIN 4261 Teil 2
DIN EN 12566 Teil 3 |
| 6. Zu Anhang 2 | DWA-M-115-Teil 2 |
| 7. Zu Anhang 3 d | ATV-DVWK-A 138 |
| 8. Zu Anhang 3 f | Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen |
| (Ausgabe 2002, der Arbeitsgruppe „Erd- | Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen,
und Gartenbau“) |

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zugunsten, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Kehrlicht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Kies, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Faserstoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, perfluorierte Chemikalien sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser; z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die eine nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
9. Rückstände mineralischer Art aus Erdwärmebohrungen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten „Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“ des Merkblatts DWA-M-115–Teil 2, Fassung Juli 2005, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlage einzuhalten. Hierbei ist die Zweistundenmischprobe maßgebend.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Grenzwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.
- (5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden.

- (7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
 2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
 3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
 4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisions-schächten / Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisions-schacht / Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserordnung sind zu beachten.
- (3) Insbesondere kann die Verbandsgemeinde verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtung, zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuchs dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Verbandsgemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach § 27 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
- (6) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage / einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15) dieser Satzung.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden im Auftrage der Verbandsgemeinde von einer Fachfirma auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und § 26 Abs. 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
- (5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 2 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz-, Regen- bzw. Mischwasserleitung ist jeweils ein Revisionsschacht mit Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Kombischächte sind zulässig. Der Revisionsschacht ist an die Verbindungsstelle der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb“, herzustellen und zu betreiben.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

- (3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang jederzeit befugt, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte / Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte und -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.
- (5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen vor der Entleerung mitzuteilen und innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12566 Teil 3 „Vorgefertigte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser“, zu errichten und zu betreiben. Der Dichtigkeitsnachweis muss mindestens bis 10 cm über Oberkante Zulaufrohr und alle 5 Jahre erfolgen. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr durch einen Beauftragten Dritten der Verbandsgemeinde. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 14

Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, und DIN EN 12566 Teil 3 „Vorgefertigte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser“ herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen; der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von der Verbandsgemeinde zugelassen werden.

- (3) Nach dem 01.01.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümern herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 LWG vorliegt. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt.
- (4) Für die nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt die Abfuhr des überschüssigen Fäkalschlammes nach Bedarf durch einen Beauftragten Dritten der Verbandsgemeinde.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

§ 15

Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung und Auslauf in einen Vorfluter oder in eine Versickerungsmulde (Versickerung über die belebte Bodenzone) zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.
- (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

§ 16

Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere
 - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher / Retentionszisternen
 verlangt werden.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde / Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzusperrern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Abwasseranlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgehalten werden. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Die Verbandsgemeinde gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben auf Anfrage bekannt.
- (2) Der Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen
 - a) die Grundstücksentwässerungsanlagen und zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
 - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

- (4) Für neu herzustellende oder verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungen nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Vor der Abnahme durch die Verbandsgemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Verbandsgemeinde zur Abnahme zu melden. Durch die Abnahme übernimmt die Verbandsgemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speichieranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat

vorher mitzuteilen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Grundstücksanschlusses vom Grundstückseigentümer zu fordern.

- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 21

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 17) oder entgegen den Genehmigungen (§ 17) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschlieÙt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§§ 7, 10 und 11),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§ 5, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1),
 4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 5, § 18 Abs. 4),
 7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§ 13, 14 und 15),
 8. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 19 Abs. 1, 2, 4 und 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 17 Abs. 3), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 19 Abs. 5), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 18 Abs. 3) nicht nachkommt,
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§ 11 bis 15), oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer GeldbuÙe bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Wittlich, den 04. Februar 2010
Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land

gez. *Christoph Holkenbrink*

(S)

Bürgermeister

Anhang 1 zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land; Entwässerungssysteme in den einzelnen Gemeinden:

Anhang der gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u.a.) für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde darstellt.

Altrich: Ackerpfad Mischsystem außer Parz.-Nr. 61/7 Schmutzwassersystem
 Am Borngraben Mischsystem
 Andreasstraße Mischsystem
 Auf dem Hostert Mischsystem
 Auf dem Wasen Mischsystem
 Auf der Hüll Abwassergrube
 Auf'm Ockert Mischsystem
 Borgasse Mischsystem
 Borschrech Mischsystem außer Parz.-Nr. 182, 181, 183, 180, 184, 179, 185, 178, 208, 189, 207, 190, 206, 191, 205, 194/1, 204, 203, 196, 214, 197, 213, 198, 212, 199, 211, 200, 210, 201, 209, 202, 215, 216, 218, 219, 221, 222, 223, 225, 226 Schmutzwassersystem
 (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Büscheid Mischsystem außer Parz.-Nr. 27 Abwassergrube
 Büscheider-Weg Mischsystem
 Cusanusstraße qualifiziertes Trennsystem
 Gut Kirchhof Mischsystem
 Haardt Kleinkläranlagen
 Im Altengarten Mischsystem
 Im Bungert Mischsystem
 Im Großfeld Mischsystem
 Im Hofgarten Mischsystem
 Kapellenstraße Mischsystem
 Klausener Straße Trennsystem außer Parz.-Nr. 35, 133/3, 128/3
 Schmutzwassersystem
 Kleingasse Mischsystem
 Marienstraße Mischsystem
 Neuenhof Kleinkläranlagen
 Ober der Trift Trennsystem außer Parz.-Nr. 52, 167, 171, 158/4
 Schmutzwassersystem, Parz.-Nr. 158/3, 158/2, 158/1 qualifiziertes
 Trennsystem
 Schneidkaul Mischsystem
 Schulstraße Mischsystem
 Villa Altrich Kleinkläranlage
 Zum Brühl Mischsystem
 Zum Schieferfeld Mischsystem
 Zur Haardt Schmutzwassersystem

- Arenrath** Am Herrengarten Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 886/2, 887 Mischsystem
 Am Sportplatz Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 875 Mischsystem
 Brodfelderhof Kleinkläranlage
 Burgstraße Mischsystem
 Hauptstraße Mischsystem
 Herforster Straße Mischsystem
 Hof-Hütt Schmutzwassersystem
 Hof Mellich Kleinkläranlagen
 Im Hassauer Tal Mischsystem
 Jagdhaus Teufelstein Abwassergrube
 Kirchstraße Mischsystem
 Mellicher Berg Abwassergruben
- Bergweiler** Am Forsthaus Mischsystem
 Am Kaisergarten Mischsystem
 Am Wiesenhang Mischsystem
 Bergstraße Mischsystem
 Borweg Mischsystem
 Breitmühle Kleinkläranlage
 Brucherweg Mischsystem
 Brühlstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 41, 7, 40, 8, 39, 10, 38, 11, 37, 12, 36, 13, 14, 34/1, 15, 30, 16, 29, 17, 28, 18, 26, 25, 24, 23, 22, 21 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Fintenweg Mischsystem
 Gartenstraße Mischsystem
 Herrenweg Mischsystem
 Hupperather Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 13/2 Kleinkläranlage, Parz.- Nr. 1 Abwassergrube
 Jagdhaus Metz Abwassergrube
 Kaiserstraße Mischsystem
 Kampelterstraße Mischsystem
 Kirchstraße Mischsystem
 Poststraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 41/1, 207 Kleinkläranlagen
 Römerstr. Mischsystem außer Parz.-Nr. 89 Schmutzwassersystem
 Schürstraße Mischsystem
 Zum Weiergraben Mischsystem
 Zum Werthelstein Mischsystem
- Binsfeld** Alte Trierer Straße Mischsystem
 Am Flugplatz Mischsystem
 Auf dem Aulend Mischsystem
 Auf der Mauer Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Bahnhofstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 2506/1 Schmutzwassersystem
 Birkenweg Mischsystem
 Borgasse Mischsystem

Burghof Kleinkläranlage
 Dechant-Schmitz-Straße Mischsystem
 Dudeldorfer Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 2438/16, 2438/17
 Abwassergruben
 Energiepark Abwassergrube
 Gartenstraße Mischsystem
 Heckenweg Mischsystem
 Im Hof Mischsystem
 Industriestraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 1900/19, 1900/20, 1847/5,
 1900/10, 1900/9, 1900/15, 1900/18 1900/17 Schmutzwassersystem
 (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Kaasweg Mischsystem
 Kaisermühle Schmutzwassersystem
 Kirchstraße Mischsystem
 Krummgasse Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 1604/18 Mischsystem
 Linsbach Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Mulbacher Straße Mischsystem
 Neustraße Mischsystem
 Peter-von-Binsfeld-Straße Mischsystem
 Saalholzstraße Mischsystem
 Sankt-Georg-Straße Mischsystem
 Schmiedshof Kleinkläranlage
 Waldstraße Mischsystem
 Werk Bandemer Abwassergrube
 Werk CEMEX-Beton Abwassergrube
 Wittlicher Straße Mischsystem
 Ziegelei Abwassergrube
 Zum Bilsenborn Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung
 in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 1573/26, 1573/23,
 1573/25, 1573/24 Mischsystem
 Zum Dickelspuhl Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung
 in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Festplatz Dickelspuhl, Jagdhaus
 Hansmann/Jonas Abwassergruben
 Zum Dodelsberg Mischsystem
 Zum Märchen Mischsystem
 Zur Laach Mischsystem
 Zur Steinigheck Mischsystem
 Zur Steinkaul Mischsystem

Bruch

Auf dem Wieschen Schmutzwassersystem
 (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer
 Parz.-Nr. 313/12, 313/10 Mischsystem
 Auf der Katz Mischsystem außer Parz.-Nr. 74 Abwassergrube
 Auf der Staudt Trennsystem
 Borweg Trennsystem außer Parz.-Nr. 108 Kleinkläranlage
 Burgstraße Trennsystem
 Freizeitclub Abwassergrube
 Große Staudt Trennsystem
 In der Burg Schmutzwassersystem

In der Huf Mischsystem
 In Krummenau Mischsystem außer Parz.-Nr. 295, 305/2, 307/6, 307/4
 Kleinkläranlagen
 Kleine Staudt Trennsystem
 Lerchenhof Abwassergrube
 Mellicher Berg Trennsystem außer Parz.-Nr. 7/29, 7/28 Abwassergruben
 Salmstraße Mischsystem
 Schulstraße Trennsystem
 Sonnenhof Kleinkläranlage
 Wittlicher Weg Mischsystem außer Parz.-Nr. 9/3 Kleinkläranlage, Parz.-
 Nr. 9/2 Abwassergrube

Dierscheid

Auf der Kehrt Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Aussiedlung Hauprich Mischsystem außer Parz.-Nr. 2/47 Abwassergrube
 Dodenburger Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 100/2, 108/1
 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft
 der Ortsgemeinde)
 Karl-Kaufmann-Weg Mischsystem außer Parz.-Nr. 487/1, 482/1, 472/2
 Abwassergruben
 Mühlenweg Mischsystem
 Viktoriahof Mischsystem
 Zum Kellerberg Mischsystem
 Zur Altscheuer Mischsystem

Dodenburg

Im Bengfeld Mischsystem
 Petershof Kleinkläranlage
 Schloßstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 79/28 Kleinkläranlage, Parz.-
 Nr. 233/68 Abwassergrube
 Werk Mick Abwassergrube

Dreis

Am Weinberg Mischsystem
 Auf der Baul Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Auf Exenbaur Trennsystem
 Auf'm Eichelfeld Mischsystem
 Bergstraße Trennsystem außer Parz.-Nr. 987/9, 987/8 Mischsystem
 Brückenstraße Mischsystem
 Freie Reichsstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 74/4, Trennsystem
 Im Floß Mischsystem
 Im Gartenfeld Mischsystem
 Im Haargarten Mischsystem
 In den Maien Trennsystem
 In der Füll Trennsystem
 Kirchstraße Mischsystem
 Landhaus Kasfeld Schmutzwassersystem
 Lindenhof Kleinkläranlage
 Maarhof Kleinkläranlage
 Mühlenstraße Mischsystem
 Römerstraße Mischsystem
 Salmstraße Mischsystem

Schloßstraße Mischsystem
 Sonnenhof Schmutzwassersystem
 St. Martin-Straße Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung
 in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Steinweg Mischsystem
 Talstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 1672/8, 1694/5, 1697/6, 513, 515,
 516, 517, 519 523/1, 64/2 65/7, 65/6, 65/4, 72/2, 73/3, 73/4 Trennsystem,
 Parz.-Nr. 13/3, 23, 31/5, 31/3 Schmutzwassersystem
 Unterm Burgberg Mischsystem
 Zum Burgberg Trennsystem

Esch

Auf der Burg Mischsystem
 Brunnenstraße Mischsystem
 Eberhardspfad Mischsystem
 Grafenstraße Mischsystem
 Im Weiher Mischsystem
 In Altesch Mischsystem
 Kapellenstraße Mischsystem
 Krameser Weg Mischsystem außer Parz.-Nr. 4 Abwassergrube, Parz.-Nr.
 67/3 Schmutzwassersystem
 Mühlenstraße Trennsystem außer Parz.-Nr. 24/1, 37
 Schmutzwassersystem
 Peter-Wagner-Straße Mischsystem
 Ringstraße Mischsystem
 Rohrerweg Trennsystem außer Parz.-Nr. 68/4, 95/12, 68/5, 95/9, 68/7,
 68/13 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Römerstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 35, 34, 36/2 Trennsystem
 Salmstraße Trennsystem

Gladbach

Auf der Hiehl Mischsystem
 Im Borngraben Mischsystem außer Parz.-Nr. 811/24, 811/13, 811/14,
 811/21, 811/20, 811/26, 811/11, 811/10 Schmutzwassersystem
 (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde),
 Parz.-Nr. 763/1, 663/1 Schmutzwassersystem
 Im Flürchen Mischsystem
 In der Hiel Mischsystem
 In der Staud Mischsystem
 Kirchweg Mischsystem
 Mühlenweg Mischsystem außer Parz.-Nr. 123/3 Abwassergrube
 Neustraße Mischsystem
 Peter-Mergen-Straße Mischsystem

Heckenmünster

Am Bendersbach Mischsystem
 Heidweilerweg Schmutzwassersystem
 Im Neupesch Mischsystem außer Parz.-Nr. 183/1, 182/7, 183/2, 182/8,
 183/3, 182/9 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Kalbergerhof Abwassergrube
 Kirchstraße Mischsystem
 Poststraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 226/87 Abwassergrube

Viktoriaweg Mischsystem
Zur Unteren Mühle Schmutzwassersystem

Heidweiler

Am Hofbrunnen Mischsystem
Am Klausbach Mischsystem
Greverather Weg Mischsystem
Im Weiher qualifiziertes Trennsystem
In der Gaß Mischsystem
Kirchstraße Kleinkläranlage
MOB-Stützpunkt Kleinkläranlage
Mühlenstraße Schmutzwassersystem
Trierer Straße Mischsystem
Wittlicher Straße Mischsystem
Zum Unterdorf Mischsystem

Hetzerath

Alte Erlenbacher Straße Mischsystem
Am Erkelsbach Mischsystem außer Parz.-Nr. 52/2 Abwassergrube
An der Straßmühle qualifiziertes Trennsystem
An der Ziegelei Mischsystem
Auf Erkelreg Mischsystem
Auf Fallert Mischsystem
Auf'm Berg Mischsystem
Bahnhofstraße Mischsystem
Bernardshof Schmutzwassersystem
Brunnenstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 113 qualifiziertes
Trennsystem
Buhnertstraße Mischsystem
Erlenbacher Straße Mischsystem
Erlenring Mischsystem
Hauptstraße Mischsystem
Hecilostraße Mischsystem
Hinter der Bahn Mischsystem
Im Pergreg Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 48/1 Trennsystem, Parz.-
Nr. 72/1, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 85, 86, 87, 89 qualifiziertes
Trennsystem
Im Sträßchen Mischsystem
In der Held Mischsystem außer Parz.-Nr. 120 Schmutzwassersystem
Johanneshof Abwassergrube
Kirchgäßchen Mischsystem außer Parz.-Nr. 1 Abwassergrube
Kirchstraße Mischsystem
Klüsserather Straße Mischsystem
Marienhof Schmutzwassersystem
Matthias-Jacoby-Straße Mischsystem
Mühlenberg Mischsystem
Schiffweg Mischsystem außer Parz.-Nr. 134, 135, 138, 139, 140
qualifiziertes Trennsystem
Viktoriastraße Mischsystem
Wilmshof Abwassergrube
Wittlicher Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 9/5, 9/3
Schmutzwassersystem

Zimmergasse Mischsystem
 Zimmerhof Abwassergrube
 Zuckerberg Mischsystem
 Zum Mühlenborn Mischsystem

Hupperath

Auf der Hill Mischsystem
 Auf der Lay Mischsystem
 Auf der Sonnseit Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung
 in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 104/2, 30/6, 103/2,
 28/2, 102/2, 101/4, 101/5, 95/3 Mischsystem
 Bergweilerstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 45/2, 27/3, 73/3
 Schmutzwassersystem, Parz.-Nr. 1/1 Abwassergrube
 Bitburger Straße Trennsystem
 Brunnenstraße Mischsystem
 Feldstraße Mischsystem
 Hubertusstraße Mischsystem
 Im Gemeindegarten Mischsystem
 Im Hohlweg Mischsystem außer Parz.-Nr. 80, 81 Schmutzwassersystem
 Ranzenmühle Abwassergrube
 Schulstraße Mischsystem
 Schusterberg Mischsystem
 Steingraben Mischsystem
 Wiesenstraße Mischsystem
 Wittlicher Straße Trennsystem

Klausen

Am Waldessaum Mischsystem
 Auf dem Kordel Mischsystem
 Auf der Rausch Mischsystem
 Augustinerplatz Mischsystem
 Bernkasteler Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 41/2
 Schmutzwassersystem
 Blaisusstraße Mischsystem
 Blumenstraße Mischsystem
 Brunnenstraße Mischsystem
 Eberhardstraße Mischsystem
 Escher Straße Mischsystem
 Forsthaus Mischsystem
 Fuhrweg Mischsystem
 Hof Weidenhaag Schmutzwassersystem
 Im Borfeld Mischsystem
 Im Gartenfeld Mischsystem
 Im Gäßchen Mischsystem
 Im Schock Mischsystem
 In der Hiehl Mischsystem
 In der Trierheck Mischsystem
 Klostergarten qualifiziertes Trennsystem
 Kreuzwingert Mischsystem
 Margarethenstraße Mischsystem
 Marienstraße Mischsystem
 Mühlenweg Mischsystem
 Neu Minheim Schmutzwassersystem

Neugarten Mischsystem
 Neuwies Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 201 Mischsystem
 Piesporter Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 148/3 Abwassergrube
 Poststraße Mischsystem
 Reulweg Mischsystem
 Talweg Mischsystem
 Trierer Straße Mischsystem
 Werk Bandemer Abwassergrube
 Wiesenweg Mischsystem
 Wittlicher Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 207, 206, 205, 204 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Zum Mühlberg Mischsystem
 Zum Nachtigallental Mischsystem
 Zum Rosenthälchen Mischsystem

Landscheid

Am Sonnenhügel Mischsystem
 Auf der Huf Mischsystem außer Parz.-Nr. 31, 1, 2, 3 qualifiziertes Trennsystem, Parz.-Nr. 16 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Auf der Stuf Schmutzwassersystem
 Auf Klingelborner Heid Schmutzwassersystem
 Auf'm Altengarten Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Auf'm Mühlenberg Mischsystem außer Parz.-Nr. 19/1 Kleinkläranlage
 Bauschweg Mischsystem
 Borweg Mischsystem
 Burger Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 4 Schmutzwassersystem
 Gertrudenstraße Mischsystem
 Großlittger Straße Mischsystem
 Hauptstraße Mischsystem
 Im Sabel Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 In der Schlei Mischsystem
 In der Schwarzenbach Mischsystem
 Jakob-Marx-Straße Mischsystem
 Kirchstraße Mischsystem
 Kohlenweg Mischsystem
 Landscheider Mühle Kleinkläranlage
 Maarstraße Mischsystem
 Niederkailer Straße Mischsystem
 Otto-Follmann-Straße Mischsystem
 Schulstraße Mischsystem
 Suki-Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 50/2, 50/18, 50/19, 50/20, 50/14, 50/21, 50/16, 50/22, 50/15, 50/10 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Tränkgasse Mischsystem außer Parz.-Nr. 42, 2279/9 Abwassergruben
 Werner-Klein-Straße Mischsystem
 Wollscheider Hof Abwassergrube
 Zum Mühlenberg Mischsystem

**Landscheid-
Hof Hau**

Am Kalkofen Trennsystem außer Parz.-Nr. 29/1 Abwassergrube
 Himmeroder Weg Trennsystem
 Sankt-Anna-Straße Trennsystem außer Parz.-Nr. 50/1, 49
 Schmutzwassersystem
 Siedlung Böhm Schmutzwassersystem
 Simeonstraße Trennsystem außer Parz.-Nr. 41/3 Schmutzwassersystem,
 Parz.-Nr. 29/2 Abwassergrube

**Landscheid-
Hof Raskop**

Am Raskoper Berg Schmutzwassersystem
 Am Schmiedeberg Schmutzwassersystem

**Landscheid-
Niederkail**

Bergstraße Mischsystem
 Brückenstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 246/1, 245
 Schmutzwassersystem
 Birkenweg Mischsystem
 Feldstraße Schmutzwassersystem außer Parz.-Nr. 1141/1 Abwassergrube
 Friedhofstraße Mischsystem
 Gartenweg Mischsystem
 Gustenmännchen Mischsystem
 Hof Mulbach Schmutzwassersystem
 Industriegebiet Börner Mischsystem
 Kailbachstraße Mischsystem
 Karl-Kaufmann-Straße Mischsystem
 Neustraße Mischsystem
 Oberer Ehlert Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Oberstraße Mischsystem
 Peter-Zirbes-Straße Mischsystem
 Römerstraße Mischsystem
 St.-Hubertus-Straße Mischsystem
 Talstraße Mischsystem
 Trierer Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 3/1 Kleinkläranlage und
 Abwassergrube
 Unterer Ehlert Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Wiesental Mischsystem außer Parz.-Nr. 469/3 Schmutzwassersystem
 Wittlicher Straße Mischsystem

**Landscheid-
Burg/Salm**

Alte Burger Mühle Abwassergrube
 Altenhof Schmutzwassersystem
 Am Brunnen Mischsystem
 Burger Mühle Schmutzwassersystem
 Dörrenpesch Mischsystem
 Gut Heeg Kleinkläranlage
 Heeg Kleinkläranlage außer Parz.-Nr. 3/16, 5/10 Abwassergrube
 Hof Wolfskaul Mischsystem
 Im Bungert Mischsystem
 Im Gartenfeld Mischsystem
 Im Hof Mischsystem

Kapellenpfad Mischsystem
 Messenweg Mischsystem
 Mühlenweg Mischsystem
 Rosenweg Mischsystem
 Salmstraße Mischsystem
 Tannenweg Mischsystem
 Unter den Eichen Mischsystem
 Zur Heeg Mischsystem außer Parz.-Nr. 26/1 Abwassergrube

Minderlittgen

Auf Pötsch Mischsystem
 Auf Steines Mischsystem
 Burgerweg Mischsystem
 Hauptstraße Mischsystem
 Hofstraße Mischsystem
 Hupperather Straße Mischsystem
 Im Brühl Mischsystem
 Im Jakobsesch Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Im Kannenpesch Mischsystem
 Kirchstraße Mischsystem
 Mühlenweg Mischsystem
 Neustraße Mischsystem
 Pommespesch Mischsystem
 Schladter Weg Mischsystem
 Siedlung Dadscheid Kleinkläranlagen
 Zum Berggarten Mischsystem
 Zum Floss Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)

Niersbach

Am Dreesbrunnen Mischsystem
 Auf Birket Mischsystem
 Auf der Acht Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Haus Bandemer Abwassergrube
 Hinter der Acht Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Im Hüttenberg Mischsystem
 Im Spanischen Mischsystem
 Köhlerstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 17/2 Abwassergrube
 Maareckenstraße Mischsystem
 Mühlenstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 349/63 Schmutzwassersystem
 Schulstraße Mischsystem
 Töpferstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 1/66, 1/152, 115/5 Abwassergruben
 Waldstraße Mischsystem
 Wenzelhausen Abwassergruben
 Wenzelhausener Weg Mischsystem
 Zur Heide Mischsystem
 Zur Schmelz Mischsystem außer Parz.-Nr. 17/1 Abwassergrube

Niersbach-

Greverath	Hubertusstraße Mischsystem Lindenstraße Mischsystem Obere Mühle Kleinkläranlage Untere Mühle Kleinkläranlage Zum Weißenstein Mischsystem
Osann-Monzel	Altrichstraße Mischsystem Am Klausenweiher Abwassergruben Am Oestelbach Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) Am Rosenberg Kleinkläranlage außer Parz.-Nr. 3 Abwassergrube Am Weisenstein Mischsystem Bernkasteler Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 112, 113, 138 Kleinkläranlagen Brunnenstraße Mischsystem Forstweg Mischsystem Gartenstraße Mischsystem Grabenstraße Trennsystem Hahnenmühle Kleinkläranlage Hofstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 105/1 105/2, 103 Schmutzwassersystem Hüttenkopfstraße Mischsystem Im Eichflur Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer Parz.-Nr. 27/1, 27/2, 27/3 27/4 Trennsystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) Im Lehen Mischsystem Kirchgasse Mischsystem Kriesweg Mischsystem Mittelweg Mischsystem Moselstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 15, 11, 14, 121/3, 122/1, 113, 123, 124, 94, 128, 126, 95, 127, 93, 129, 92, 130, 90, 91, 89 Trennsystem Moseltalstraße Mischsystem Nikolausstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 52 Kleinkläranlage Noviander Weg Trennsystem Oberer Steinrausch Mischsystem Oberstraße Mischsystem Raiffeisenstraße Mischsystem Rauenweg Mischsystem Steinrausch Mischsystem Trierer Straße Mischsystem Unter der Treff Mischsystem Weinbergstraße Mischsystem Wittlicher Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 127 Kleinkläranlage Zum Rosenberg Mischsystem außer Parz.-Nr. 32, 33, 34 Schmutzwassersystem
Platten	Auf Braunsfeld Mischsystem Bahnhofstraße Mischsystem Bergstraße Mischsystem Birkenweg Mischsystem

Feldstraße Mischsystem
 Finkenweg Mischsystem
 Forellenweg Mischsystem
 Gartenstraße Mischsystem
 Hofstraße Mischsystem
 Im Boden Mischsystem
 Im Bungert Mischsystem
 Im Winkel Mischsystem
 In der Mandel Mischsystem
 Lieserstraße Mischsystem
 Lindenstraße Mischsystem
 Linkenweg Mischsystem
 Martinsweg Mischsystem
 Moselstraße Mischsystem
 Neuenhofer Weg Abwassergrube
 Poststraße Mischsystem
 Schmiedeweg Mischsystem
 Trierer Straße Mischsystem
 Unterm Wingert qualifiziertes Trennsystem
 Wahlholzer Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 87, 88, 89, 90, 94/1, 95/1
 97, 98, 101, 102, 103, 104, 105, Abwassergrube
 Weinbergstraße Mischsystem
 Werk Bandemer Abwassergrube
 Zum Bieberbach Mischsystem
 Zum Wiesental Mischsystem

Plein

Alte Pleiner Mühle Abwassergrube
 Am Rauelsberg Mischsystem
 Am Reiberg Schmutzwassersystem
 Am Wiesenhang Mischsystem außer Parz.-Nr. 30, 79 Kleinkläranlagen
 Bahnhofspfad Mischsystem
 Bergstraße Mischsystem
 Eifelstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 6/1 Abwassergrube
 Feldstraße Mischsystem
 Hof Holmen Abwassergrube
 Im Gassengarten Mischsystem außer Parz.-Nr. 39/1, 39/2, 39/3, 39/4,
 39/13, 39/5, 39/14, 39/6, 39/15, 39/7, 39/16, 39/27, 39/17, 39/8, 39/26
 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft
 der Ortsgemeinde), Parz.-Nr. 21 Schmutzwassersystem
 Im Schiffel Mischsystem
 Kreuzfelderweg Mischsystem
 Neustraße Mischsystem
 Schladterweg Mischsystem außer Parz.-Nr. 144/1 Abwassergrube
 Talweg Mischsystem
 Unkenstein Kleinkläranlagen
 Zum Friedhof Mischsystem
 Zum Otterbach Schmutzwassersystem
 Zum Waldschlößchen Kleinkläranlagen
 Zur Breit Schmutzwassersystem

Zur Pleiner Mühle Schmutzwassersystem außer Parz.-Nr. 11/8
Kleinkläranlage, Parz.-Nr. 8/3, 13/1, 13/2, 11/11, 11/7, 11/3, 10
Abwassergruben

Rivenich

Alte Poststraße Mischsystem
Am Orschbach Schmutzwassersystem
Am Sonnenberg Mischsystem
Auf Sordel Mischsystem
Bergstraße Mischsystem
Betonwerk Wey Abwassergrube
Im Süßgraben Mischsystem
In der Huhl Mischsystem
Kirchstraße Mischsystem
Klausener Weg Trennsystem außer Parz.-Nr. 37, 2 Schmutzwassersystem
Moselstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19,
20, 21 Trennsystem, Parz.-Nr. 88/5, 35/3 Schmutzwassersystem
Pinnenberg Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
Trägerschaft der Ortsgemeinde)
Raiffeisenstraße Mischsystem
Robert-Harth-Straße Mischsystem
Rosengarten Mischsystem
Salmstraße Mischsystem
Weidenweg Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
Trägerschaft der Ortsgemeinde)
Weinstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 2/1, 2/2, 2/3, 1, 11, 8, 5, 6, 7,
10/2, 10/1 Trennsystem, Parz.-Nr. 47 Schmutzwassersystem
Zuckergasse Mischsystem
Zum Brühl Mischsystem
Zum Sportplatz Mischsystem

Salmtal

Am Bendersbach Mischsystem
Am Kellerberg Mischsystem
Am Rauen Mischsystem
Am Waldrand Mischsystem
Auf der Huf Kleinkläranlage außer Parz.-Nr. 6 Abwassergrube
Bahnhofstraße Mischsystem
Birkenbüsch Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
Trägerschaft der Ortsgemeinde)
Birkenhof Kleinkläranlage
Dorheck Mischsystem
Feldstraße Mischsystem
Grabenstraße Mischsystem
Im Altengarten Mischsystem
Im Burgesch Trennsystem
Im Erbesfeld Mischsystem
Im Kordel Mischsystem
Im Neugarten Mischsystem
Im Steingraben Trennsystem
Im Wingertsberg Trennsystem
Im Wolfsgraben Mischsystem
In der Hiehl Mischsystem

Josefshof Kleinkläranlage
 Kapellenhof Abwassergruben
 Kirchstraße Mischsystem
 Matthias-Emmerich-Straße Mischsystem
 Michael-Felke-Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 78, 76/2, 77/14, 77/12
 Schmutzwassersystem
 Moselstraße Mischsystem
 Mühlenstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 22 Abwassergrube
 Neuer Bahnhof Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Neustraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 18 Abwassergrube
 Nikolaus-Meeth-Straße Schmutzwassersystem außer Parz.-Nr. 14/3
 Abwassergrube
 Ringstraße Mischsystem
 Rosengarten Mischsystem
 Salmaue Trennsystem außer Parz.-Nr. 14, 13/6, Schmutzwassersystem
 Salmstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 5/2, 5/1, 4, 3, 101/2, 100/2, 97,
 96, 95, 94/1, 93/5, 93/7, 93/3, 53, 5/6, 91, 88, 87, 86, 85, 84 Trennsystem,
 Parz.-Nr. 100/1, 98/2, 55/6, 55/7, 55/2 Schmutzwassersystem
 (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde)
 Tannenhof Kleinkläranlage
 Vor den Gruben Mischsystem
 Wittlicher Straße Mischsystem
 Zum Angelsteg Mischsystem
 Zum Burgberg Mischsystem

Sehlem Am Gemeinenberg Schmutzwassersystem
 (Niederschlagswasserbeseitigung in Trägerschaft der Ortsgemeinde) außer
 Parz.-Nr. 269 Mischsystem
 Am Sevensgraben Mischsystem
 Am Sonnenhügel Mischsystem
 Auf dem Altengarten Mischsystem
 Auf dem Hügel Mischsystem
 Bahnhofstraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 28/3, 28/4, 28/5, 30/7, 30/10,
 24/6, 25/4, 24/7, 24/8, 25/6, 23/1, 21, 20 Trennsystem, Parz.-Nr. 62/2,
 15/4 Schmutzwassersystem, Parz.-Nr. 16 Abwassergrube
 Beim Waschborn Mischsystem
 Bergstraße Mischsystem
 Burgstraße Mischsystem
 Eckbüsch Abwassergrube
 Georgstraße Mischsystem
 Hansenhof Kleinkläranlage
 Hühnerfarm Kleinkläranlage
 In der Thält Mischsystem
 Kirchstraße Mischsystem
 Klausener Straße Mischsystem außer Parz.-Nr. 143/3, 4/3, 3
 Schmutzwassersystem
 Mülldeponie Schmutzwassersystem
 Neustraße Mischsystem außer Parz.-Nr. 257, 256, 249, 246, 238, 245, 237,
 244, 243, 242 Schmutzwassersystem (Niederschlagswasserbeseitigung in
 Trägerschaft der Ortsgemeinde)

Rochusstraße Mischsystem
 Schulstraße Mischsystem
 Sonnenhof Kleinkläranlage
 Zum Galdberg Mischsystem
 Zum Gartenfeld Mischsystem

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M-115 Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M-115–Teil 2, Anhang A.2.

1 Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|---------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2 Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|--|-----------------|
| a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette) | 300 mg/l gesamt |
|--|-----------------|
- Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| b) *Kohlenwasserstoffindex | 100 mg/l gesamt |
| Verschärfter Grenzwert | 20 mg/l |
- soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.
 Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z.B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.
- | | |
|--|--------|
| c) *AOX – Absorbierbare organische Halogenverbindungen | 1 mg/l |
|--|--------|
- Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.
- | | |
|--|----------|
| d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
|--|----------|
- Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Tetrachlormethan,

1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans- 1,2-Dichlothen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans- 1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

- e) *Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l
- f) Farbstoffe keine Färbung des Vorfluters
Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
- g) Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC
Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3 Metalle und Metalloide

*Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.	
*Arsen (AS)	0,5 mg/l
*Blei (Pb)	1 mg/l
*Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
*Chrom (Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt (Co)	2 mg/l
*Kupfer (Cu)	1 mg/l
*Nickel (Ni)	1 mg/l
*Silber (Ag)	gemäß AbwVo
*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
*Zinn (Sn)	5 mg/l
*Zink (Zn)	5 mg/l

Für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserleitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

4 Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak

(NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW
	200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N),
falls höhere Frachten anfallen

10 mg/l

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

*Cyanid, leicht freisetzubar	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
*Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor gesamt (P)	50 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5 Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmenden Abwasser können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

- Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

Anhang 3: Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u.a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“)).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.